

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Größenhain: Tagesblatt Nr. 22.
Jahrgang Nr. 22.

Amtsblatt

Postfachnummer: Leipzig 2100.
Stroßstraße Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbfa.

Nr. 284.

Freitag, 6. Dezember 1918, abends.

71. Jahrgang.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierteljährlich 1.00 Mark, monatlich 1.00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rückzahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Unerbittliche Unterhaltungsbeiträge, Erzähler an der Elbe, — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachdem durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 1303) der Besagungsstand aufgehoben worden ist, ist die Verordnung über Tauschverordnungen vom 8. Dezember 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1911 Seite 2) wieder in Kraft gesetzt.
Wenn hiernach auch das Tauschen im allgemeinen wieder gestattet ist, so müssen doch diejenigen Tausche, die gegenwärtig noch für militärische Zwecke gebraucht werden, den Militärbehörden auch fernerhin unter allen Umständen zur Verfügung gehalten werden. Eine Tauschleistung für diese Tausche ist daher, soweit sie für militärische Zwecke gebraucht oder beantragt werden, von den Ortspolizeibehörden zu verweigern. Sobald die fortschreitende Demobilisierung eine Freigabe auch dieser Tauschkarten für das Tauschen möglich macht, hat sie unverzüglich zu erfolgen.
Dresden, am 4. Dezember 1918.
Ministerium des Innern.
1741 II A
5540.

Zur Verhütung der Verschleppung von Tierseuchen infolge der Demobilisierung des Heeres wird hierdurch bis auf weiteres folgendes bestimmt:
1. Alles nach Sachem eingeführte Kleinvieh ist, soweit es nicht binnen 2 Tagen geschlachtet wird, am Bestimmungsort mindestens 14 Tage lang abgetrennt von anderem Kleinvieh unter Beobachtung zu stellen. Der Zutritt zu den Ställen (Standorten) ist, abgesehen von Notfällen, nur dem Besitzer der Tiere, dessen Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet. Im übrigen ist der Zutritt in der Benutzung des unter Beobachtung stehenden Kleinviehs so lange nicht beschränkt, als sich an ihm keine Erscheinungen einer anstecklichen Seuche (§§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909) bemerkbar machen.
2. Die durch die Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 in Verbindung mit der Verordnung vom 7. Juni 1914 (G. V. S. 100) geregelte beschränkte Unterbringung des nach Sachem eingeführten Kleinviehs hat, soweit es sich nicht um Tiere aus Sammelställen handelt, die vor ihrer Verbringung beschränkt untergebracht worden sind, erst nach Ablauf der 14-tägigen Beobachtung zu erfolgen.
3. Bei der Untersuchung eingeführter Blinder hat der Bezirksarzt eine längere Beobachtung von Tieren aus Gegenden zu veranlassen, die erkrankungsgemäß oder nach Seuchenhandsberichten nicht frei von Lungenseuche oder Rinderpest sind.
4. Alles von Trümpfen oder von anderer Seite mit polizeilicher Genehmigung abgegebene seuchenverdächtige Vieh unterliegt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der vorgeschriebenen polizeilichen Beobachtung mit den sich hieraus ergebenden Verkehrs- und Inhabungsbeschränkungen, für deren Innehaltung der Besitzer der betreffenden Tiere verantwortlich ist.
5. Alle aus dem Felde oder aus besetzten Gebieten kommenden Hunde der Militärverwaltung, die in Verbindung mit dem Beobachtungsgegenstand anzuzeigen und 3 Monate lang einer polizeilichen Beobachtung unterworfen zu werden, daß die Hunde seuchenfrei (angeleitet oder eingesperrt) werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Die Verwendung von Hunden zur Verleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine ist gestattet.
6. Wenn alle von Seuchenverdächtigen oder Rindpersonen aus dem Felde oder aus besetzten Gebieten nach Sachem eingeführte Privatställe zu behandeln.
7. Werdetabaver dürfen nur in Abdeckerien und den in § 8 der Verordnung vom 1. Juni 1912 (G. V. S. 288) genannten Anstalten befristet werden. Vor ihrer Befristung sind die Abdecker auf das Vorhandensein von Seuchen insbesondere Rind durch den Bezirksarzt, der zu diesem Zwecke das Weiter mit den Besitzern der Abdeckerien usw. zu vereinbaren hat, zu untersuchen. Soweit erforderlich können mit diesen Untersuchungen auch die Bezirksärzte, Tierärzte oder andere Tierärzte von den Amtshauptmannschaften auf Antrag der Bezirksärzte beauftragt werden.
8. In angemessener Zeit und Friedensschluß hat eine amtliche tierärztliche Durchsicht aller Viehbestände Sachem auf das Vorhandensein von Seuchen stattzufinden, wozüber Weiteres jeherzeit angeordnet werden wird.
9. Auf pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der Anzeigepflicht bei Tierseuchen (§§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes) werden die Tierbesitzer im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf das Allgemeinwohl hiermit noch besonders hingewiesen.
10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
11. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Dresden, den 1. Dezember 1918.
Rechts- und Wirtschaftsministerium.
807 V V
5539

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Großenhain, am 28. November 1918.
752 a L.
Die Amtshauptmannschaft.
Bekanntmachung der Reichsbefleidungsstelle über Erweiterung der Freiliste.
Vom 21. November 1918.
Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbefleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:
In das Verzeichnis A (Freiliste) der Bekanntmachung der Reichsbefleidungsstelle über Änderung der Freiliste vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände aufgenommen:
I. Handtücher.
II. Ungefütterte Bettüberdecken, Plüsch-, Ripps- und Waffeldecken sowie Steppdecken.
III. Leinene Stickerstoffe, leinene gewebte und gewirte Spigenstoffe, alle sonstigen leinene undichten Gewebe und alle Tulle, sowie alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Putaten, ausschließlich aus den vorgenannten Stoffen hergestellt sind.
IV. Wäsche sowie alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Putaten, ausschließlich hieraus hergestellt sind.
V. Wamschen, Schlafrocks für Männer, Herrenwesten.
VI. Umittelte Wollgarnituren.
VII. Korsetts.
VIII. Hüte jeder Art.
IX. Abgewaschene und abgepaßte bedruckte Tischzeuge.
X. Kragen, Manschetten, Korbdecken und Einsätze.
XI. Taschentücher.
XII. Spielwaren.
XIII. Baumwollene und leinene Stoffe und deren Erzeugnisse, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, bis zu Längen von 50 cm, ohne Rücksicht auf den Kleinhandelspreis. Von diesen Stoffresten oder abgetrennten Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als ein Stück derselben Ware veräußert werden.
XIV. Scheuertücher.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. November 1918 in Kraft.
Berlin, den 21. November 1918.
Reichsbefleidungsstelle.
Erweiterter Rat Dr. Bentler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.
Mithin wird hiermit bekannt gemacht, daß nach § 3 der Bekanntmachung der Reichsbefleidungsstelle über Erweiterung der Befugnisse vom 21. November 1918 für jede zu verlorene weibliche Person einmalig bis zum 8. 1. 1919 auf Antrag ohne Verläugung der Notwendigkeit des Bedarfs ein sogenanntes Sonderbescheinigung für ein Kleid beliebiger Art oder ein Teilstück einer Oberbekleidung und ein Bescheinigung

für einen Mantel (Einzeljackett oder Umhang) oder Stoff zu diesen Gegenständen erteilt werden kann.
Das gleiche gilt für jede zu verlorene männliche Person, für einen Männer- oder Knabenwintermantel (Winteroberkörper oder -Umhang) oder Stoff dazu.
Die Bescheinigung sind dadurch kenntlich zu machen, daß das Wort "Sonder" auf den zur Zeit geltenden Bescheinigungen angebracht wird. Es muß demnach heißen: Sonderbescheinigung A II bezw. B II bezw. A II.
Großenhain, am 28. November 1918.
752 b K.
Die Amtshauptmannschaft.
— Bekleidungsstelle. —

Entnahme elektrischen Stromes betr.
In Ausführung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1918 wird bestimmt, daß bis auf Weiteres täglich in der Zeit von nachmittags 5 Uhr bis abends 10 Uhr und morgens 5 Uhr bis vormittags 8 Uhr in den landwirtschaftlichen Betrieben des Bezirkes verboten ist, elektrischen Strom zum Dreschen zu entnehmen. Auch wenn diesem Verbote zumwidergehandelt würde, müßte das Ortschaftsgänzlich abgeschaltet werden. Die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher werden angewiesen, auf strengste Befolgung auch dieser Anordnung zu achten.
Großenhain, am 4. Dezember 1918.
1879 a F.
Die Amtshauptmannschaft.

Butter betr.
Der Buchstabe T der Speisekarte, gültig für die Woche vom 9.—15. Dezember 1918, darf nur mit einem Anteil Stücken Butter beliefert werden. Bescheinigung für Butter sowie Speisekarten für Gastwirtschaften sind ebenfalls nur zur Hälfte zu liefern.
Die Milchviehbesitzer dürfen auf den Kopf der von ihnen zu besitzenden Personen das Doppelte also 1/2 Stück Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern.
Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.
Großenhain, am 4. Dezember 1918.
1212 f IV.
Der Kommunalverband.

Butter für Heeresentlastung.
Die Gemeindevorstände erhalten hiermit Veranlassung, bei dem Antrage Heeresentlastung auf Bewilligung von Speisekarten vor Ausbändigung der Karten diese mit dem Gemeindevorstand dergestalt zu versehen, daß auf jedem Wochenausschnitt der Speisekarte mindestens ein Teil des Gemeindevorstandes ersichtlich ist. Bei bereits an Heeresentlastung abgegebenen Speisekarten hat dies, soweit möglich, nachträglich zu geschehen.
Außerdem ist jeder Wochenausschnitt der Speisekarte mit Linde durch die Buchstaben D. E. kenntlich zu machen, damit hier nach Eingang der Karten die Gesamtmenge der Heeresentlastung im Bezirk verbraucht werden festgestellt werden kann.
Die örtlichen Sammel- und Verkaufsstellen haben bei ihren wöchentlichen Anzeigen über Butterauf- und Verkauf die nach vorstehenden festgestellten und kenntlich gemachten Marken besonders am Schlusse anzuführen, und zwar da, wo die übrigen Marken aufgeführt werden.
Der Kommunalverband erwartet gewissenhafte Befolgung dieser Anordnung. Die Sammelstellen haben ebenfalls auf der Anzeige für die Woche vom 2.—8. Dezember 1918 diese Anordnung gefordert Angaben zu machen.
Großenhain, am 4. Dezember 1918.
1417 a IV.
Der Kommunalverband.

Nach der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 19. Oktober 1918 — Reichsgesetzbl. S. 1255 — bedarf der
Handel mit Gemüsesämereien
behördlicher Erlaubnis. Von dem Erlaubniszwang sind ausgenommen:
1) Personen, die ausschließlich in der eigenen Wirtschaft gesäete Sämereien verkaufen.
2) Inhaber von Kleinhandelsbetrieben, die Gemüsesämereien ausschließlich im Kleinvertrieb an Verbraucher abgeben, wenn der Absatz in Mengen von nicht mehr als 250 gr erfolgt.
Hinsichtlich des Handels mit Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsesaatgut) bleibt es bei den dafür geltenden Bestimmungen.
Wer im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden Handel mit Gemüsesämereien betreiben will, hat ein Gesuch bei der Gemüsesämereien der Amtshauptmannschaft Großenhain einzureichen. Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:
1) ob und seit wann der Gesuchsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt.
2) ob und in welchen Gemüsesämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat und welche Jahresumsätze er vor dem Kriege und bisher in Gemüsesämereien erzielt hat.
3) ob und wann ihm Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1918 erteilt ist.
4) ob und wie er im Kriege bestraft ist, sowie ob ein Handelsuntersuchungsverfahren gegen ihn geschwebt hat.
5) für welches Gebiet, welche Zeit und welche Sämereien die Erlaubnis erteilt werden soll. Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht im nachgelassenen Umfang mit dem Handel mit Sämereien befaßt hat, erfolgt nur ausnahmsweise. In diesem Falle hat der Gesuchsteller das volkswirtschaftliche Bedürfnis zu begründen.
Wer am 1. November 1918 bereits Handel mit Gemüsesämereien betrieben hat, darf den Handel bis zum 1. Dezember 1918 und wenn er bis zu diesem Tage einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt hat, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.
Großenhain, am 3. Dezember 1918.
522 a VI.
Der Kommunalverband.

Erweiterter Geschäftsverkehr
am 8., 15. und 22. Dezember 1918 betreffend.
Auf Grund des § 105 b der Kriegsernährungsverordnung wird für den Stadtbezirk Riesa an den letzten drei Sonntagen vor Weihnachten — am 8., 15. und 22. Dezember 1918 — die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern zu folgenden Tageszeiten gestattet:
1. Bei dem Verkauf von Brot und weißer Backware (ausschließlich Konditoreiwaren) ohne Zeitbeschränkung.
2. Bei dem Handel mit Milch mit Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes ohne Zeitbeschränkung.
3. Bei dem Handel mit Getreide, Fisch, Obst, Materialwaren, Holzwaren, Bekleidungsmaterialien, lebenden Blumen, Blumengewinden und Pflanzen von 7 bis 10 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags.
4. Bei dem Handel mit anderen als den vorstehend bereits genannten Gegen-